

# Kapitel 2

## Allgemeiner Aufbau vorsätzlicher, vollendeter Begehungsdelikte

Kurz und knapp empfiehlt sich grundsätzlich folgender Prüfungsaufbau für vorsätzliche, vollendete Begehungsdelikte:

### I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand
  - a) Tathandlung
  - b) Taterfolg
  - c) Kausalität
  - d) Objektive Zurechenbarkeit
2. Subjektiver Tatbestand = Vorsatz
  - a) Absicht
  - b) Direkter Vorsatz
  - c) Eventualvorsatz
  - d) Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit (P)
  - e) Weitere subjektive Tatbestandsmerkmale

### II. Rechtswidrigkeit

### III. Schuld

Innerhalb dieser einzelnen Abschnitte findet nun die eigentliche Prüfung statt. Im Rahmen der Rechtswidrigkeit können z. B. Rechtfertigungsgründe eine Rolle spielen, während im Rahmen der Schuld etwa Entschuldigungsgründe oder Schuldausschlussgründe erörtert werden.

## I. Tatbestandsmäßigkeit

Im Rahmen der Tatbestandsmäßigkeit sind sowohl der objektive Tatbestand als auch der subjektive Tatbestand zu prüfen.

## 1. Objektiver Tatbestand

### a) Tathandlung und Taterfolg

Zunächst sind Tathandlung und Taterfolg objektiv zu überprüfen. Hierzu subsumieren Sie die einzelnen objektiven Tatbestandsmerkmale unter den Lebenssachverhalt. Wenn diese nicht gegeben sind, ist die Prüfung bereits beendet.

### b) Kausalität

Sodann schließt sich die Prüfung der Kausalität an. Kausal im Sinne des Strafrechts ist jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen, also jede *conditio-sine-qua-non*.<sup>9</sup> Diese weite Betrachtung führt zwangsläufig zu unerträglichen Ergebnissen, da dies eine Vielzahl von Handlungen zu Straftaten macht. Auch hat diese Bedingungstheorie eine Schwachstelle da, wo Handlungen von mehreren Tätern ursächlich sind. Man stelle sich z. B. vor, der Ehemann wird sowohl von seiner Ehefrau als auch von deren Geliebten mit gleicher Dosis vergiftet. In diesem Falle könnte man sowohl das Verhalten der Ehefrau als auch das Verhalten deren Geliebten wegdenken, ohne dass der Erfolg entfielen. Dies würde bei strikter Anwendung der *conditio-sine-qua-non* Formel also zu einer Tat ohne Täter führen, obschon sowohl die Ehefrau als auch deren Geliebter „Täter“ sein müssten! Daher wird diese Formel in solchen Fällen noch wie folgt ergänzt: Von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ, nicht aber kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen, ist jede für sich erfolgsursächlich.<sup>10</sup>

### c) Objektive Zurechnung

Es ist klar, dass die Bedingungstheorie, die nur auf die Ursächlichkeit abstellt, ein Korrektiv finden muss. Andernfalls würde eine Strafbarkeit auch bei völlig atypischen, regelwidrigen Geschehensabläufen, bei hinzutretenden Handlungen Dritter etc. bejaht werden. Man würde sich also einer permanenten Strafbarkeit aussetzen, obschon die eigene Handlung vielleicht gar keinen strafrechtlichen Erfolg hervorgebracht hätte. Der objektive Tatbestand eines Strafgesetzes kann daher nur dann erfüllt sein, wenn zwischen Handlung und Erfolg nicht nur ein ursächlicher (kausaler) Zusammenhang

---

<sup>9</sup> RGSt 1, 373; BGHSt 1, 332.

<sup>10</sup> BGHSt 37, 106, 131; 39, 195; Toepel, JuS 94, 1009.

besteht, sondern dem Täter der konkrete Erfolg auch objektiv zugerechnet werden kann.<sup>11</sup>

Durch die Lehre der objektiven Zurechnung werden solche Verläufe strafrechtlich ausgeschlossen, die z. B. regelwidrig sind oder atypische Schadensfolgen aufweisen.

Letztlich wird hier geprüft, ob der vermeintliche Täter den tatbestandlichen Erfolg zumindest mitverursacht hat, ob dieser Erfolg objektiv voraussehbar und vermeidbar war und ob sich aufgrund eines tatbestandsadäquaten Kausalverlaufs im Schadenserfolg gerade diejenige rechtlich missbilligte Gefahr realisiert hat, die durch die Handlung des Täters geschaffen worden ist und deren Eintritt nach dem Schutzzweck der Norm vermieden werden sollte.<sup>12</sup>

Folgender „Klassiker“ soll hierbei als Erklärung dienen:

A verletzt mit Tötungsabsicht den B mit einem nicht lebensgefährlichen Messerstich. Auf dem Weg ins Krankenhaus erleidet der für den Abtransport zuständige Sanitäter einen Herzinfarkt, was dazu führt, dass die Bare mitsamt des B die Straße runter rollt und von einem Auto erfasst wird. Daran verstirbt der B.

Hier stellt sich jetzt das Problem, dass der A durch den Messerstich zwar die rechtlich missbilligte Gefahr des Todeseintritts geschaffen hat, sich jedoch nicht der konkrete Erfolg des Messerstiches in der Gefahr des Todes, sondern eine ganz andere Gefahr verwirklicht hat. Aufgrund des nicht vorhersehbaren, ungewöhnlichen Geschehensablaufes kann die Auswirkung des Herzinfarktes nebst Wegrollen der Bare etc. dem A objektiv nicht zugerechnet werden, da sich vorliegend ein allgemeines Lebensrisiko verwirklicht, mit dem der A nicht rechnen konnte.<sup>13</sup>

Für jedermann nachvollziehbar sollte es daher sein, dass man für die Realisierung allgemeiner Lebensrisiken strafrechtlich nicht haftet. Dieser Grundsatz gilt selbstverständlich auch dann, wenn man die Situation, aus der sich das allgemeine Lebensrisiko heraus entwickelt hat, gerade kausal herbeigeführt hat.

---

11 Roxin ZStW 74, 411; Roxin FS Honig, 1970, 169; Roxin FS Gallas, 1973, 269.

12 Vgl. zur Thematik ausführlich: Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, Rn. 179; Lackner/Kühl, StGB, vor § 13, Rn. 14.

13 Kretschmer, Jura 2000, 267, 273.

Festzuhalten ist somit, dass ein Geschehensablauf dem Täter objektiv nicht zurechenbar ist, wenn der Erfolg eine Folge eines atypischen Kausalverlaufs ist. Atypisch ist ein Geschehensablauf grundsätzlich dann, wenn er völlig außerhalb dessen liegt, was nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwarten ist.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Lehre der objektiven Zurechnung gerade solche Fälle einer strafrechtlichen Sanktionierung entzieht, die so sehr außerhalb jeder Lebenserfahrung liegen, dass mit ihnen vernünftigerweise nicht gerechnet zu werden braucht. Ebenfalls werden Fälle erfasst, die außerhalb des menschlichen Beherrschungsvermögens liegen sowie Fälle mit ganz ungewöhnlichen, atypischen Schadensfolgen.<sup>14</sup>

Bei Dazwischentreten eines Dritten gilt hier Folgendes: Knüpft ein Dritter an eine Erstursache des Täters an und beseitigt deren Wirkung unter Eröffnung einer neuen Kausalreihe, die den Erfolg allein herbeiführt, so ist der Taterfolg dem Ersttäter nicht zuzurechnen. Anders liegt es, wenn der Dritte nur an das Handeln des Ersttäters anknüpft, dieses also die Bedingung seines eigenen Eingreifens ist. Dann bleibt auch der Ersttäter für den Taterfolg verantwortlich.

Das gilt grundsätzlich auch, wenn ein rettender Dritter die Folgen der Tat des Erstverursachers abmildern möchte, dabei aber selbst zu Schaden kommt. Hier sind Fälle von „Rettern“ denkbar, z. B. dass ein Dritter in ein in Brand gesetztes Haus eilt, um dort Personen zu retten und selbst einer Rauchgasvergiftung erliegt. Anders dagegen ist die rechtliche Situation einzuschätzen, wenn es sich um „Berufsetretter“ wie Rettungskräfte der Feuerwehr handelt, die zum Einschreiten rechtlich verpflichtet sind und ihr Berufsrisiko freiwillig übernommen haben.

## 2. Subjektiver Tatbestand

Auch der subjektive Tatbestand muss erfüllt sein, der Täter muss also vorsätzlich gehandelt haben.

Strafbar ist gemäß § 15 StGB nur vorsätzliches Handeln, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Strafe bedroht.

---

<sup>14</sup> Vgl. Schönke/Schröder/Lenckner, StGB, vor § 13, Rn. 95 ff; BGHSt 37, 39; Fischer, StGB, vor § 13, Rn. 19.

Der Vorsatz enthält dabei ein Wissens- und ein Willenselement.<sup>15</sup>

Vorsatz bedeutet also der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände,<sup>16</sup> („Wissen und Wollen“). Der Vorsatz selbst muss bei Vornahme der tatbestandlichen Ausführungshandlung vorliegen.<sup>17</sup>

**Merke:**

In manchen strafrechtlichen Tatbeständen werden noch zusätzliche subjektive Merkmale verlangt, wie etwa beim Diebstahl die Zueignungsabsicht. Diese sind Bestandteil des subjektiven Unrechtstatbestandes und werden selbständig neben dem „normalen“ Vorsatz geprüft.

**a) Die Absicht**

Es gibt verschiedene Vorsatzformen. Als „stärkste“ Vorsatzform ist die Absicht zu sehen. Sie wird auch als *dolus directus 1. Grades* bezeichnet und ist dann zu bejahen, wenn es dem Täter gerade darauf ankommt, den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges herbeizuführen.<sup>18</sup> Nicht entscheidend ist, ob sich der Täter die Tatbestandsverwirklichung als sicher oder nur als möglich vorstellt.

**b) Der direkte Vorsatz**

Als weitere Vorsatzart ist der direkte Vorsatz denkbar. Er wird auch als *dolus directus 2. Grades* bezeichnet und ist dann zu bejahen, wenn der Täter weiß oder als sicher voraussieht, dass sein Handeln zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes führen wird, mag ihm die eine oder andere Auswirkung seines Handelns auch unerwünscht sein.<sup>19</sup>

**c) Der Eventualvorsatz**

**aa) Allgemeines**

Als weitere Vorsatzart ist der Eventualvorsatz denkbar. Er wird auch als *dolus eventualis* bezeichnet und ist dann zu bejahen, wenn der Täter es für ernstlich möglich hält und sich damit abfindet, dass sein Verhalten zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes führen wird.<sup>20</sup>

<sup>15</sup> BGHSt 36, 1, 10.

<sup>16</sup> BGHSt 19, 298.

<sup>17</sup> BGH NStZ 83, 452.

<sup>18</sup> BGH, NJW 1980, 65, 66.

<sup>19</sup> BGHSt 21, 283; vgl. Oehler, NJW 66, 1633; Welzel, NJW 62, 20.

<sup>20</sup> Vgl. BGH, NStZ 1981, 23; 1984, 19; BGHSt 36, 9.

### **bb) Abgrenzung Eventualvorsatz und bewusste Fahrlässigkeit**

Probleme bei der Beurteilung des Eventualvorsatzes ergeben sich häufig im Zusammenhang mit der Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit, denn in beiden Fällen rechnet der Täter mit der Möglichkeit, dass sein Verhalten den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges bewirken kann.

Eine klare Unterscheidung ist jedoch von höchster Relevanz, denn nicht jedes Delikt ist auch fahrlässig begangen strafbar.

Begeht der Täter die Straftat mit dem Eventualvorsatz, so nimmt er die Folge seines Handelns hin und findet sich mit der Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung ab. Handelt der Täter fahrlässig, so vertraut er auf das Ausbleiben des tatbestandlichen Erfolgs bzw. auf das Nichtvorliegen eines betreffenden Tatbestandes.

Zur besseren Abgrenzung wurden verschiedene Theorien entwickelt, die im Folgenden kurz aufgezeigt werden sollen.

#### **aaa) Die Möglichkeitstheorie**

Nach der Möglichkeitstheorie sollen der Eventualvorsatz und die bewusste Fahrlässigkeit dadurch voneinander abgegrenzt werden, dass der Eventualvorsatz dann angenommen wird, wenn der Täter die konkrete Möglichkeit einer Rechtsgutsverletzung erkannt und gleichwohl gehandelt hat.<sup>21</sup>

Diese Theorie vermag aber deshalb nicht zu überzeugen, weil sie die bewusste Fahrlässigkeit zu weit in den Eventualvorsatz hineinzieht; sie geht also zu weit. Vor allem beachtet diese Theorie nicht den Umstand, dass Vorsatz, wie bereits erörtert, aus einem Wissens- und einem Willenselement besteht, während sich die Theorie nur auf das Wissenselement beschränkt.

#### **bbb) Die Wahrscheinlichkeitstheorie**

Nach der Wahrscheinlichkeitstheorie soll der Eventualvorsatz bereits dann bejaht werden, wenn der Täter die Rechtsgutsverletzung als wahrscheinlich erachtet, wobei „wahrscheinlich“ mehr als „möglich“, aber „weniger als überwiegend wahrscheinlich“ bedeuten soll.<sup>22</sup> Eine klare Grenze zwischen diesen Begriffen ist jedoch kaum möglich und eröffnet so Unsicherheiten in der rechtlichen

---

<sup>21</sup> Schmidhäuser, GA 57, 58; Kindhäuser, GA 94, 203; ZStW 96, 17 ff.

<sup>22</sup> Schönke/Schröder/Schuster/Sternberg-Lieben, StGB, § 15, Rn. 76.

Beurteilung einer Strafbarkeit, weshalb auch diese Theorie letztlich abzulehnen ist.

**ccc) Die Manifestation des Vermeidewillens**

Nach der Theorie der Manifestation des Vermeidewillens soll der Eventualvorsatz dann angenommen werden, wenn kein Einsatz von Gegenfaktoren zur Vermeidung des Nebenerfolges vollzogen werden soll.<sup>23</sup> Auch hier ergeben sich die oben genannten Bedenken.

**ddd) Die Gleichgültigkeitstheorie**

Nach der Gleichgültigkeitstheorie soll der Eventualvorsatz dann bejaht werden, wenn der Täter die Verwirklichung des Straftatbestandes aus Gleichgültigkeit gegenüber dem geschützten Rechtsgut (also etwa der körperlichen Unversehrtheit, dem Leben, der Ehre ...) in Kauf genommen hat.<sup>24</sup> Auch diese Theorie vermag nicht umfassend die beiden Elemente des Vorsatzes, Wissen und Wollen, zu bedenken.

**eee) Die Billigungstheorie**

Nach der von der Rechtsprechung vertretenen Billigungstheorie soll der Eventualvorsatz im Vergleich zur bewussten Fahrlässigkeit dann angenommen werden, wenn der Täter den Erfolg für möglich hält und billigend in Kauf genommen hat.<sup>25</sup> Bei der bewussten Fahrlässigkeit hingegen vertraut der Täter darauf, alles „werde schon gut gehen“<sup>26</sup> und es werde ihm gelingen, den drohenden Erfolgseintritt zu vermeiden.

Diese Theorie vereint beide Elemente des Vorsatzes, Wissen und Wollen, und eignet sich daher am besten zur Abgrenzung des Eventualvorsatzes von der bewussten Fahrlässigkeit. Ihr ist daher auch zu folgen.

### **3. Der Tatbestandsirrtum**

Wie aber ist die rechtliche Situation dann zu beurteilen, wenn der Täter infolge eines Irrtums den wirklichen Sinngehalt des Geschehens verkennt?

---

23 Schönemann, JA 75, 790; Schönke/Schröder/Schuster/Sternberg-Lieben, StGB, § 15, Rn. 76.

24 Schönke/Schröder/Schuster/Sternberg-Lieben, StGB, § 15, Rn. 82 ff.; Roxin, Strafrecht AT I, § 12, Rn. 40.

25 BGHSt 7, 363, 368; BGH, NSTZ 88, 175.

26 BGHSt 7, 363, 369.

**Irrtum über Tatumstände, § 16 StGB**

(1) Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.

(2) Wer bei Begehung der Tat irrig Umstände annimmt, welche den Tatbestand eines mildereren Gesetzes verwirklichen würden, kann wegen vorsätzlicher Begehung nur nach dem mildereren Gesetz bestraft werden.

Gemäß § 16 I StGB scheidet also Vorsatz aus, wenn der Täter einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört.

**Beispiel:**

Schießt jemand mit einer Armbrust auf eine Zielscheibe, die er zuvor an einer Holztür befestigt hatte und trifft der Pfeil durch die Tür hindurch und tötet die dahinterstehende Frau, so scheidet Vorsatz aus. Eine Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit bleibt dennoch möglich, § 16 I 2 StGB, sofern die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist.

**a) Irrtum über das Handlungsobjekt**

Irrt der Täter über die Identität oder sonstige Eigenschaften des Handlungsobjekts, so spricht man von einem error in objecto vel persona.<sup>27</sup>

Ein solcher Irrtum wirkt sich auf den Vorsatz aber nur dann aus, wenn es aus der Sicht des Täters an der tatbestandlichen Gleichwertigkeit zwischen dem vorgestellten und dem tatsächlich getroffenen Objekt fehlt. Sind die Tatobjekte hingegen tatbestandlich gleichwertig, so ist die bloße Verwechslung für die Strafbarkeit unerheblich.<sup>28</sup>

**Beispiel:**

Der Jäger zielt auf ein seiner Meinung nach im Dickicht spielendes Rehkitz. In Wirklichkeit handelt es sich jedoch um ein dort spielendes Kind, das er tödlich trifft. Eine Bestrafung wegen vorsätzlicher Tötung scheidet daher gemäß § 16 I 1 StGB aus, da die Objekte (Tier, Kind) rechtlich nicht gleichwertig sind. Eine Bestrafung wegen fahrlässiger

---

<sup>27</sup> Kudlich/Koch, JA 2017, 827.

<sup>28</sup> Fischer, StGB, § 16, Rn. 5; Rengier, Strafrecht AT, § 15, Rn. 21 ff.; Roxin, Strafrecht AT I, § 12, Rn. 193 ff.

Tötung gemäß § 222 StGB bleibt jedoch weiterhin möglich, vgl. § 16 I 2 StGB.

Anders verhält es sich, wenn der Jäger seinen verhassten Erzfeind E, der immer seine Hunde im Wald frei herumlaufen lässt, welche schon mehrere Rehe gerissen haben, töten will. Er meint, diesen zu sehen, zielt auf ihn und trifft die Person tödlich, wobei es sich nicht um E gehandelt hat, sondern nur um eine Person, die dem E ähnlich sah. Hier scheidet eine Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Tötung nicht aus! Der Jäger hat hier den Menschen getötet, den er auch anvisiert hat.

### **b) Das Fehlgehen der Tat**

Wie ist die Situation rechtlich zu bewerten, wenn sich der Täter nicht über etwas irrt, sondern die Tat fehlgeht, er also beispielsweise auf ein bestimmtes Objekt zielt, der Schuss aber fehlgeht und ein anderes Objekt trifft, das der Täter gar nicht treffen wollte und auch nicht anvisiert hatte? Beim Fehlgehen der Tat spricht man von „*aberratio ictus*“.<sup>29</sup> Nach der herrschenden Meinung kommt hier an dem Objekt, das eigentlich getroffen werden sollte, nur eine Versuchsstrafbarkeit in Betracht und hinsichtlich des tatsächlich getroffenen Objekts eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit (sofern der entsprechende Straftatbestand fahrlässig begehbar ist).

Anders ist die Situation freilich dann, wenn der Täter das Fehlgehen seines Angriffs für möglich gehalten hat (z. B. Schuss in die Menge, um eine bestimmte Person zu treffen). Dann dürfte es sich hierbei nicht mehr um eine bewusste Fahrlässigkeit handeln, sondern der Eventualvorsatz dürfte eröffnet sein.

### **c) Der Irrtum über den Kausalverlauf**

Irrt der Täter sich über den Kausalverlauf, so ist dies nach herrschender Meinung dann unerheblich, wenn die Abweichung zwischen dem wirklichen Kausalverlauf und dem vorgestellten Verlauf unwesentlich ist. Dies soll dann der Fall sein, wenn sich die Abweichung noch in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren hält und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigt.<sup>30</sup>

---

<sup>29</sup> Fischer, StGB, § 16, Rn. 5.

<sup>30</sup> BGHSt 7, 325, 327; Wessel/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, Rn. 374.

**Beispiel:**

Im sogenannten Jauchegrubenfall hatte sich die A mit Frau B ein Wortgefecht geliefert. In der Folge begann sie die B zu würgen und stopfte der B mit bedingtem Tötungsvorsatz zwei Hände voll Sand in den Mund, um sie am Schreien zu hindern. Als Frau B schließlich regungslos dalag, wurde sie von der A für tot gehalten. Die B war allerdings lediglich bewusstlos. Um die vermeintliche Leiche zu beseitigen, schmiss A die B in eine Jauchegrube. Erst dort verstarb sie infolge Ertrinkens. Der BGH kam in seiner Entscheidung zum dem Schluss, dass der Tod der B nicht in der von A vorgestellten Weise, nämlich durch das Ersticken am Sand, sondern erst durch das spätere Ertrinken in der Jauchegrube eingetreten ist, dies jedoch einen Irrtum über den (grundsätzlich vorsatzrelevanten) Kausalverlauf darstellt. Dieser sei jedoch so unwesentlich, dass er nicht zu einem vorsatzausschließenden Irrtum nach § 16 I 1 StGB führt.

**Merke:**

In diesem Fall ist bereits im objektiven Tatbestand die Frage zu erörtern, ob eine objektive Zurechnung gegeben ist oder ob das Geschehen einen ganz atypischen Kausalverlauf darstellt.

## II. Rechtswidrigkeit

Die Tat muss auch rechtswidrig begangen worden sein. Sie müssen sich also fragen, ob irgendwelche denkbaren Rechtfertigungsgründe gegeben sein können.

Rechtfertigungsgründe ergeben sich allerdings nicht nur aus dem Strafgesetzbuch, sondern aus jedem Gesetz, und sogar aus dem Gewohnheitsrecht können Rechtfertigungsgründe entstammen. Es entspricht dabei herrschender Meinung, dass nicht alleine das objektive Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes ausreichend ist. Vielmehr muss der Täter auch in Kenntnis der rechtfertigenden Sachlage gehandelt haben,<sup>31</sup> der Täter muss also recht gehandelt haben wollen.<sup>32</sup>

---

31 Vgl. Schönke/Schröder/Eisele/Lencker, StGB, § 193, Rn. 23.

32 Bei der Notwehr etwa wird ein Verteidigungswille gefordert, bei dem rechtfertigenden Notstand der Rettungswille, vgl. BGHSt 2, 111, 114; BGHSt 5, 245.